



Begünstigt oder benachteiligt

Privatstiftungen sollten für einen reibungslosen Generationswechsel sorgen. Doch wenn die Urkunde nicht passt, dann droht Streit, vor allem zwischen begünstigten Erben und dem Vorstand. Von Eric Frey

Der Patriarch ist gestorben, die Angehörigen versammeln sich im Büro des Familienanwalts, das Testament wird geöffnet und verlesen. Freude, Zorn – und dann der unvermeidliche Streit zwischen Kindern, Enkeln und vielleicht auch der Witwe.

Diese aus Filmen so bekannte Szene findet in Österreich immer seltener statt. In den vergangenen 20 Jahren haben die meisten Unternehmer und Reiche ihr Vermögen in Privatstiftungen eingebracht, die auf Grundlage des Privatstiftungsgesetzes (PSG) von 1993 errichtet wurden.

Stiftungen waren in den ersten Jahren vor allem von der Aussicht auf Steuervorteile motiviert. Seit diese aber Schritt für Schritt abgebaut wurden, ist heute das Hauptziel solcher Einrichtungen, die geordnete Übergabe eines Familienvermögens an die nächste Generation zu gewährleisten – also den Erbenstreit und die daraus resultierende Aufteilung des Vermögens tunlichst zu vermeiden.

Bei einer Privatstiftung ist zum Zeitpunkt des Ablebens der Gründergeneration im Grunde schon alles geregelt. Das Vermögen

ist in die Stiftung eingebracht und damit nicht mehr im Eigentum des Stifters. Allerdings kann sich dieser ein Änderungsrecht bis zum Ende seines Lebens vorbehalten und daher immer wieder die Stiftungsurkunde modifizieren. Doch sobald der Stifter stirbt, ist der Stiftungszweck in Stein gemeißelt – egal, ob es den Begünstigten, zumeist die Nachkommen, passt oder nicht.

Und daraus kann sehr wohl Streit entstehen, sagen Stiftungsexperten – nicht nur zwischen den Erben, sondern auch mit dem Stiftungsvorstand, der anders handelt, als es sich die Erben wünschen.

Abberufungsverfahren

Einige solche Fälle sind bereits gerichtsanhängig – meist in Form von Abberufungsverfahren gegen Stiftungsvorstände, die von Nachkommen eingeleitet wurden, die behaupten, der Vorstand handle nicht im Sinne des Stiftungszwecks oder würde das Stiftungsvermögen durch seine Handlungen schmälern. Oft steht dahinter eine unglücklich formulierte Stiftungsurkunde, die den Begünstigten keinen oder zu wenig

Einfluss auf die Stiftung einräumt, argumentiert Katharina Müller, Stiftungsrechtsexpertin und Partnerin von Willheim Müller Rechtsanwälte. Zu Lebzeiten des Stifters werde eine solche Mitsprache zwar noch informell praktiziert, aber wenn diese Praxis nicht in der Urkunde festgeschrieben sei, dann sei eine Fortsetzung nach dessen Ableben nicht möglich. „Konflikte entstehen dort, wo die Begünstigten wenig Rechte haben und wenig Einfluss auf die Verwaltung der Stiftung nehmen können“, sagt Müller.



Katharina Müller,
Partnerin
Willheim Müller
Rechtsanwälte

„Konflikte entstehen dort, wo die Begünstigten wenig Rechte haben und wenig Einfluss auf die Verwaltung der Stiftung nehmen können. Ein Abberufungsverfahren ist oft ein Zeichen der Ohnmacht der Begünstigten.“